Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten

E-Mail: kirchbach@ktn.gde.at **– homepage:** www.kirchbach-kaernten.at **- DVR** 0016161

Zahl: 031-2 / Aufhebung Aufschließungsgebiet / 2024

Kirchbach, 26. Februar 2024

Betr.: Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde Kirchbach

K U N D M A C H U N G

Die Marktgemeinde Kirchbach beabsichtigt aufgrund des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBI Nr. 59/2021, und aufgrund dessen das Bauabsicht besteht, nachstehende Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes in Beratung zu ziehen:

Aufhebung einer Teilfläche vom Bauland – Dorfgebiet – Aufschließungsgebiet mit der Nummer A08, in der KG 75109 Reisach:

Freigabe einer Teilfläche des als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmeten Grundstückes 2900, im Ausmaß von ca. 1.400 m².

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, werden die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes, in der Zeit vom

27. Februar 2024 bis 29. März 2024

kundgemacht.

In den Lageplan kann während des Parteienverkehrs bzw. nach telefonischer Vereinbarung (im Bauamt) Einsicht genommen werden.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist, schriftlich Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes bei der Marktgemeinde Kirchbach einzubringen.

Die während der Auflagefrist bei der Marktgemeinde Kirchbach eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Markus Salcher

	Unterzeichner	Marktgemeinde Kirchbach
	Datum/Zeit-UTC	2024-02-26T10:55:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1598534679
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.kirchbach.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	